

## **Steuerausscheidung juristischer Personen: Ausscheidung von Verlusten im interkantonalen Verhältnis**

### **1. Teilverluste**

Bei interkantonalen Unternehmungen werden Verluste einzelner Betriebsstätten bei positivem Geschäftsergebnis der Gesamtunternehmung anteilmässig auf die übrigen Betriebsstättekantone verlegt (vgl. StP 2 Nr. 22 „Quotenermittlung“).

### **2. Gesamtverluste**

Liegt bei einer juristischen Person im interkantonalen Verhältnis ein Gesamtverlust vor, kann in der Regel auch keiner der beteiligten Kantone einen Gewinn besteuern. Dabei ist zu beachten, dass in jedem beteiligten Kanton das Gesamtergebnis einer interkantonalen Unternehmung nach den dort geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen berechnet wird.

### **3. Behandlung Verlustvorträge**

Gemäss § 82 StG können im Kanton Thurgau Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Steuerjahren vom Gesamtgewinn abgezogen werden.

Im interkantonalen Verhältnis wird grundsätzlich die Gesamtverlustverrechnungsmethode angewandt. Dies bedeutet, dass ein Gewinn erst nach Verrechnung mit Vorjahresverlusten wieder auf die beteiligten Kantone verteilt werden kann.

### **4. Verluste auf Kapitalanlageliegenschaften**

#### **4.1. Allgemeines**

Gemäss den Ausscheidungsgrundsätzen werden dem Sitzkanton die in einem anderen Kanton erlittenen Liegenschaftsverluste ausserkantonaler Kapitalanlageliegenschaften zu Lasten des Gewinnes zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 6 und StP 2 Nr. 21).

#### **4.2. Ausscheidungsverluste**

Der Belegenheitskanton einer Kapitalanlageliegenschaft ist gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 2P.139/2005 vom 8.5.2006 grundsätzlich allein befugt, den Grundstücksertrag und -gewinn (Wertzuwachs) zu besteuern. Er darf den Ertrag dazu aber nicht ungeachtet eines allfälligen Betriebsverlustes im Sitzkanton oder in anderen Betriebsstättenkantone uneingeschränkt besteuern. Der Belegenheitskanton muss in anderen Kantonen erlittene Geschäftsverluste mit dem Liegenschaftenertrag und -gewinn verrechnen.

Aufgrund dieser Praxisänderung des Bundesgerichts entstehen in diesem Bereich keine sogenannten Ausscheidungsverluste mehr.